

gegen alle Unannehmlichkeiten, das muß immer und immer wieder gesagt werden, bleibt eine geordnete Buchführung. Unsere vom Finanzministerium anerkannte Verbandsbuchführung genießt bei den Finanzämtern besonderes Ansehen.

Wer nun seine Bücher nicht in Ordnung hat oder keine Bücher führte, was geschieht mit dem? Die Finanzämter haben die Ermächtigung, bei Gewerbetreibenden mit einem Einkommen bis zu 12000 Mk. zur Festsetzung der Vorauszahlungen diese schätzungsweise vorzunehmen, sie werden aber nicht nur die Vorauszahlungen, sondern in erster Linie das Einkommen für den zurückliegenden Abschnitt, also für das Steuerjahr 1925, auf dem Wege der Schätzung ermitteln.

Was heißt auf dem Wege der Schätzung ermitteln? Man muß sich das ganze Steuergesetz mit all seinen Abarten, als da sind: „Umsatzsteuer, Luxussteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer usw.“, als ein großes Netz vorstellen, dessen Fäden alle in der Hand des Finanzamtes zusammenlaufen. Dieses Netz wird von Jahr zu Jahr enger und enger gezogen, und wenn hier und da einmal noch ein einzelner durch die Maschen schlüpfen konnte, so wird diese Möglichkeit immer kleiner und kleiner.

Es gibt kein Entrinnen mehr. Die Statistik zeigt den Finanzämtern bei der Gegenüberstellung der einzelnen Steuerarten bei Geschäften gleicher Art und gleicher Größe, die auch in annähernd gleicher Geschäftslage wohnen, ohne weiteres:

1. ob wesentliche Unterschiede in den Umsätzen vorhanden sind,
2. ob die geleisteten Steuerzahlungen bei den einzelnen Arten im Verhältnis zueinander stehen oder nicht,
3. wird durch eine eventuelle Nachprüfung die Höhe der Warenbestände festgestellt, und so läßt sich für einen geübten Kaufmann und deshalb auch für den besonders geschulten Finanzbeamten ohne weiteres feststellen, ob die gemachten Angaben Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben oder nicht.

Es gibt eben auch im geschäftlichen Leben stille Gesetze (gleich den Naturgesetzen), nach denen ein gewisser Umsatz bei gewissen Unkosten mit entsprechendem Lager, Ein- und Verkauf, einen Gewinn ergeben müssen, den man ohne weiteres, wenn auch zunächst nur oberflächlich, überrechnen kann.

Nach diesen Grundsätzen wird man die Steuererklärungen prüfen. Da, wo die genannten Faktoren im Einklang damit stehen, wird man sie anerkennen, da, wo sich Zweifel ergeben, wird die Nachprüfung einsetzen.

Hat man seine Bücher in Ordnung, so lasse man sich durch nichts in der Welt irre machen, sondern bestehet darauf, daß das Ergebnis der Bücher anerkannt wird. Bei Schwierigkeiten wende man sich sofort an die Steuerberatungsstelle des Verbandes, sie wird jede Unterstützung zuteil werden lassen.

Anders liegt es da, wo keine Bücher, wo nur mangelhafte Aufzeichnungen vorhanden sind, und wo sich Zweifel auf Grund der geschilderten Tatsachen ohne weiteres ergeben. Hier setzt die Schätzung des Finanzamtes ein, unter Umständen sogar unter Anrechnung eines besonderen Zuschlages, und der Betreffende hat, infolge des Mangels an Büchern, keine Beweismittel an der Hand, um Einspruch dagegen zu erheben.

Solchen Kollegen kann man dann nur sagen: Wir haben rechtzeitig auf alles hingewiesen, warum habt ihr nicht gehört!

Ich richte an alle Obermeister die dringende Bitte, sich meine Ausführungen zu eigen zu machen und immer und immer wieder darauf hinzuweisen, wie notwendig es ist, die Bücher in Ordnung zu halten. Wer es selbst nicht kann oder vermag, der nehme sich einen Stundenbuchhalter, der

in einem kleinen Geschäft monatlich ein- bis zweimal die Bücher nachträgt und dann auch die Steuererklärung fertigmacht. Das kostet nur einen Bruchteil dessen, was man sonst an Steuern mehr bezahlen muß, wenn man es unterläßt, sich durch eine geordnete Buchführung zu sichern. Wir haben Innungen, die einen besonderen Buchhalter für ihre Mitglieder angestellt haben und die sehr gut dabei fahren.

Und nun kommt noch ein weiterer wesentlicher Punkt. Von der Verbandsgeschäftsführung ist bisher immer der Standpunkt vertreten worden, daß man den Finanzämtern seitens der Innungen keine Durchschnittssätze als Gewinn für einen ganzen Beruf geben könne, und das mit Recht, denn in jedem Geschäft liegen infolge seiner Eigenart die Dinge anders. Alle Betriebe, die gemischt kaufmännisch und handwerksmäßig betrieben werden, lassen sich nicht von einem Gesichtspunkt aus betrachten. Der § 17 des Steuerüberleitungsgesetzes sieht für die Steuerpflichtigen mit Einkommen aus Gewerbebetrieb und Handwerk ausdrücklich eine Schätzung vor, wenn, wie schon früher erwähnt, das Einkommen 12000 Mk. im Jahr nicht übersteigt, und wenn keine ausreichende Buchführung vorhanden ist, worauf ich schon hinwies. Ich lasse den Gesetzentwurf auszugsweise hier folgen.

Festsetzung der Vorauszahlung bei Gewerbetreibenden mit Einkommen bis 12000 Reichsmark

1. Für Steuerpflichtige mit Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Handwerks, deren Gesamteinkommen im Kalenderjahr 1925 voraussichtlich den Betrag von 12000 Mk. nicht übersteigen wird, kann das Finanzamt die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Kalenderjahres 1925 festsetzen. Diese Vorschrift soll dazu dienen, bei kleineren und mittleren Gewerbetreibenden die Vorauszahlung möglichst der künftigen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anzupassen und bei dieser Anpassung den Einkommensteuerpflichtigen insbesondere auch die Vorteile des steuerfreien Einkommens (§ 21, Abs. 1, 2, des Steuerüberleitungsgesetzes) und der Ermäßigung nach dem Familienstande (§ 21, Abs. 3 a, des Steuerüberleitungsgesetzes) zu gewähren. Die Festsetzung ist in allen geeigneten Fällen mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Auf Antrag muß die Festsetzung nach Satz 1 erfolgen, wenn der Steuerpflichtige die erforderlichen Unterlagen liefert und das Gesamteinkommen voraussichtlich den Betrag von 12000 Reichsmark nicht übersteigen wird.

2. Für die Schätzung des mutmaßlichen Einkommens sind alle vorhandenen Unterlagen und Hilfsmittel zu verwenden. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

a) Auf Grund der im Kalenderjahr 1924 einerseits und in den abgelaufenen Vierteljahre des Kalenderjahres 1925 andererseits erzielten Betriebseinnahmen sind die mutmaßlichen Betriebseinnahmen für das ganze Jahr 1925 zu schätzen. Nach den so geschätzten Betriebseinnahmen für 1925 ist unter Anwendung des Bruttonutzensatzes und Abzug der mutmaßlichen Geschäftsunkosten oder unter Anwendung des Nettonutzensatzes das mutmaßliche Einkommen des Jahres 1925 zu berechnen.

b) Für bestimmte Musterbeispiele ist für einzelne Erwerbszweige das Einkommen bestimmter Gewerbetreibender zu ermitteln und nach Größe des Kundenkreises, Größe der Ortschaft, Zahl der beschäftigten Personen und ähnlichen Merkmalen abzustufen. Diese Richtsätze sind gegebenenfalls mit vorhandenen Unterlagen zu vergleichen.

c) Ueber die Höhe des mutmaßlichen Einkommens sind Vertreter der Gemeinde und geeignete Sachverständige (Mitglieder der Steuerausschüsse einschließlich der Gewerbesteuerausschüsse, Vertrauensleute, Mitglieder der Innungen, Fachverbände usw.) zu hören.

3. Die oben bezeichneten Unterlagen sind nach Möglichkeit nebeneinander zu verwenden. Es ist zweckmäßig, die Festsetzung nach Gewerbegruppen vorzunehmen. Für die Gleichmäßigkeit ist unter allen Umständen Sorge zu tragen.

4. Die Festsetzung hat auf einen bestimmten vierteljährlichen Vorauszahlungsbetrag zu lauten (nicht z. B. auf einen Hundertsatz des Umsatzes). Bei der Festsetzung bleibt das Einkommen unberücksichtigt, das dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegt.

5. Für die Berechnung der Steuer finden die §§ 20, 21 dieser Bestimmungen Anwendung.

6. Durch die Festsetzung der Vorauszahlungen wird der Steuerpflichtige von der Abgabe der Voranmeldung für die Einkommensteuer befreit.